Textteil

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB / §§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

1. Nutzungsausschlüsse / Nutzungsbeschränkungen

1.1 § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO:
Für die Baugebiete 1a, 1b, (Industriegebiete) 2 und 3 (Gewerbegebiete) wird festgesetzt:

Nicht zulässig sind:
- Einzelhandel jeder Art, (als Gewerbebetriebe aller Art)
- Bordelle, bordellartige Betrieben, Eroscenter (als Gewerbebetriebe aller Art)
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

1.2 § 1 Abs. 5 BauNVO:
Für die Baugebiete 2 und 3 (Gewerbegebiete) wird festgesetzt:

Nicht zulässig sind:
- Vergnügungsstätten

1.3 § 1 Abs. 9 BauNVO:
Ausgeschlossen sind in den mit GI 1a und GI 1b und bezeichneten Industriegebieten und In den mit GE 2 und GE 3 bezeichneten Gewerbegebieten Anlagen, die einen Betriebsbereich Im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären. Dieser generelle Ausschluss kommt hier deshalb In Betracht, weil In den o.a. Gebieten durchgängig die Abstandsempfehlungen des KAS-Leitfadens nicht eingehalten werden können. Entsprechend dem KAS-Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung [12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmis- sionsschutzgesetzes -Störfall-Verordnung-12. BImSchV] und schutzbedürftigen Gebieten Im Rahmen der Bauleit- planung - Umsetzung § 50 BImSchG" der SFK/TAA - Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung" vom 18. Oktober 2005 gehören hierzu Anlagen und / oder Tätigkeiten In Betriebs- bereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe

- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m) :
Phosgen(DN 15), Acrolein und Chlor

- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m) :
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff,
Formaldehyd (>90%), Blausäure, HCN

- der Klasse II (Abstandsempfehlung 500m) :
Oleum65%(Schwefeltrioxid), Brom,
Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor

- der Klasse I (Abstandsempfehlung 200m) :
Ethylenoxid, Acrylnitrit, Methanol(DN 50),
Propan (DN 50) Benzol (DN 50)

- der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte **Mengenschwelle der Spalte 4** überschreiten. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar ist.
Die Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung ist auf Blatt 4 zum Bebauungsplan abgebildet.

2. Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO
Für die Baugebiete 1 bis 3 wird folgende abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt:
Zulässig ist sowohl die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) als auch die geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO). In der offenen Bauweise sind auch Gebäude mit einer Länge > 50 m zulässig.

3. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB 110 / 220 / 380 -kV - Hochspannungsfreileitungen
a) In den Schutzstreifen der 110-/220-/380 kV-Hochspannungs- Freileitungen sind nur Anpflanzungsmaßnahmen zulässig, bei denen gewährleistet ist, dass der gemäß DIN VDE 0210 erforderliche Mindestabstand zu den Leiterseilen auch bei erreichen der Endwuchshöhe eingehalten wird. Alle geplanten Maßnahmen, Insbesondere Anpflanzungsmaßnahmen (sh, Blatt 3, Maßnahmen 2 und 3a) und Geländeréaveuverändérungen in den Schutzstreifen, sind rechtzeitig vorher mit der RWE Westfalen-Wesen-Ems Netzservice abzustimmen.
Die maximale Wuchshöhe im Bereich der Freileitung mit 37 m breitem (gemessen von der Leitungsmittellinie) Schutzstreifen beträgt 50,00 m über NN.
Die maximale Wuchshöhe im Bereich der Freileitung mit 40 m breitem (gemessen von der Leitungsmittellinie) Schutzstreifen beträgt 50,00 m über NN.

b) Die Leitungsmaste 26 (Bl. 4550) und 229 (Bl. 4385) sind In einem Umkreis von mindestens 30,00 m Radius von jeglicher Bebauung freizuhalten.
c) In der verbleibenden Schutzstreifenfläche der 110-/220-/380-kV- Leitung Leithe - Pkt. Wanne, Bl.4450, können Im Bereich zwischen den Masten 25 und 27 Gebäude bis zu einer Höhe von maximal 56,00 m über NN errichtet werden. Die genannte maximale Bauhöhe von 56,00 m über NN gilt auf den Teilen der Bauflächen, die im Überflappungsbereich der beiden Freileitungsschutzstreifen liegen.

4. Lärmschutz
Das Plangebiet ist gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO hinsichtlich der zulässigen Geräusche- missionen eingeschränkt und gegliedert. In den jeweiligen Teilgebieten sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche die zu ermittelnden Immissionskontingente **LIK** weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.
Grundlage zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm). Die Immissionskontingente **LIK** sind auf der Grundlage folgender Emissionskontingente **LEK** zu ermitteln.
Zur Festsetzung der Emissionskontingente ist in Anlehnung an die DIN 45691 die freie, ungedämpfte Schallausbreitung Im Vollraum zu betrachten. Die DIN 45691 ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Teilgebiet	Flächenbezeichnung / Baugebietsnummer	Emissionskontingent tags/über	Emissionskontingent nachts
		LEK in	LEK in
Teilgebiet 1	Teilfläche 1 Nord / Baugebiet 1a	56	49
Teilgebiet 1	Teilfläche 1 Süd / Baugebiet 1b	60	50
Teilgebiet 2	Baugebiet 2	60	-
Teilgebiet 3	Baugebiet 3	56	-

Das Immissionskontingent **LIK** ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$L_{IK} = L_{EK} - 11 - 10 \log(\Sigma A_i / A_0) + 10 \log(F / F_T) \text{ in dB(A)}$$

Hierbei ist:

L_{EK}	= Emissionskontingent in Anlehnung an DIN 45691 (Einheit)
S	= flächenbezogener Abstand des nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsortes zum Mittelpunkt des Anlagen – Betriebsgrundstückes in m
a_O	= Bezugsabstand (1 m)
F	= Flächengröße des Betriebsgrundstücks in m^2
F_T	= Bezugsfläche 1 m^2

Es ist In den jeweiligen bau- oder Immissionsschutzrechtlichen oder sonstigen erforderliche Einzelgenehmigungsverfahren in einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose der Nachweis zu erbringen, dass die ermittelten Immissionskontingente von den nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegeln für die Betriebsgeräusche des benachbarten Betriebes eingehalten werden. Hierbei ist der anlagenbezogene Verkehr Im Plangebiet auch außerhalb der Betriebsfläche zu berücksichtigen.
Eine Anlage bzw. ein Betrieb ist auch dann zulässig, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel für die Betriebsgeräusche des betrachten Betriebs die Immissionsrichtwerte tags und nachts an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreiten (Relevanzgrenze).

5. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Regelung des Niederschlagswasserabflusses
Für die Baugebiete 1a und 1b (Industriegebiete) wird festgesetzt, dass bis zur Inbetriebnahme des neuen Pumpwerks (in 2015) das anfallende Niederschlagswasser in Summe durch geeignete dezentrale Regenwasserrückhaltung auf das Maß von 20l/sec. als Gesamtdrosselwassermenge zu reduzieren ist. Die gewählten Maßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Herne und der Stadtentwässerung Herne abzustimmen.

B. Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 5 BauGB

Bei der mit der Randsignatur **XXXX** gekennzeichneten Fläche (identisch mit dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes) handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Asbestzementwerkes WANIT.

Im Rahmen von Boden- und Grundwasseruntersuchungen wurden Belastungen bei einzelnen Betriebsteilen festgestellt, die im Vorfeld der Baureifmachung beseitigt wurden bzw. Im Geltungsbereich des B-Planes gesichert eingebaut wurden (Lärmschutzwälle / Sicherungsbauwerke). Entsprechende Dokumentationen wurden vorgelegt.

Weiterhin wurden In den Aufschüttungsbereichen punktuelle, nicht näher eingrenzbare, Bodenverunreinigungen mit PAK und Schwermetallen oder Beimengungen von Asbestzementbruchstücken vorgefunden, die im Rahmen von Bauvorhaben durch eine Abdeckung zu sichern sind, Die Abdeckung kann einersetzsdurch Gebäude erfolgen, bei Verkehrs- und Lagerflächen aus Schwarzdecken, Pflaster oder sonstigen Befestigungen. In den verbleibenden Freiflächen ist eine nachgewiesen saubere Bodenüberdeckung von mindestens 0,5 m Stärke einzubringen. Sämtliche tiefbaulichen Tätigkeiten sind gemäß Sanierungsplan sachgerecht vorzubereiten, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Unteren Bodenschutzbehörde(UBB) Im Fachbereich Umwelt der Stadt Herne unaufgefordert spätestens zwei Monate nach Bauende vorzulegen.

Die Einzelheiten werden Im Rahmen des gültigen Sanierungsplanes vom 04. 04. 2007 geregelt, die allgemeinverbindlich sind und auf die hiermit verwiesen wird. Bestehende Grundwassermessstellen auf dem Gelände sind zu erhalten oder nach Absprache mit der UBB zu ersetzen. Grundwassernutzungen bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

C. Hinweise

1. Bergbau
Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen im Einwirkungsbereich des Bergbaus. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau, Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1 In 44623 Herne, Verbindung aufzunehmen.

2. Bodendenkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u.16 Denkmalschutzgesetz -DSchG-NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

3. Bäume
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne" - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

4. Klimaschutz
Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 20 m Höhe über fertigem Gelände ist Im Rahmen der Bauantragsverfahren gutachterlich der Nachweis der Klimaunschädlichkeit zu führen.

5. Vorhaben Im Bereich der Freileitungsschutzstreifen
Von den einzelnen, auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben Im Schutzstreifen der Leitung bzw. In unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lageplänne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstücks- eigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

Gutachten und Fachbeiträge

Folgende Gutachten und Fachbeiträge sind Bestandteile dieses Bebauungsplanes:

- **Schallgutachten -Schalltechnische Untersuchungen zur Geräusch- kontigentierung vom 20. Juni 2006 Büro Uppenkamp und Partner - Ahaus**
- **Fachgutachten zu Luftschadstoffen vom 02. August 2010 Büro simuPLAN - Dorsten**
- **Landschaftpflegerischer Begleitplan vom 15.03.2010 Biologische Station Östliches Ruhrgebiet - Herne**
- **Artenschutzrechtliche Prüfung vom 18.05.2008 Biologische Station Öst- liches Ruhrgebiet - Herne**
- **Verkehrsuntersuchung-Flächenentwicklung WANIT- Gelände In Herne von November 2004 Büro Ambrosius Blanke - Bochum**
- **Sanierungsplan zum ehemaligen Betriebsgelände der Firma WANIT, Schloßstraße 30 vom 07.01.1998 Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Düsseldorf**
- **Sanierungsplan zum Logistikpark Schloss Grimberg in Herne (ehem. Betriebsgelände der Firma WANIT, Schloßstraße 30 In 44653 Herne) vom 04. 04. 2007. Strobel und Kalder, Gesellschaft für angewandte Geologie mbH, Krefeld**
- **Sanierungsplan zur Sicherung der Anschüttung Im Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes WANIT, vom 31. 05. 2010 Geotechnik-Institut-Dr. Höfer, Dortmund**

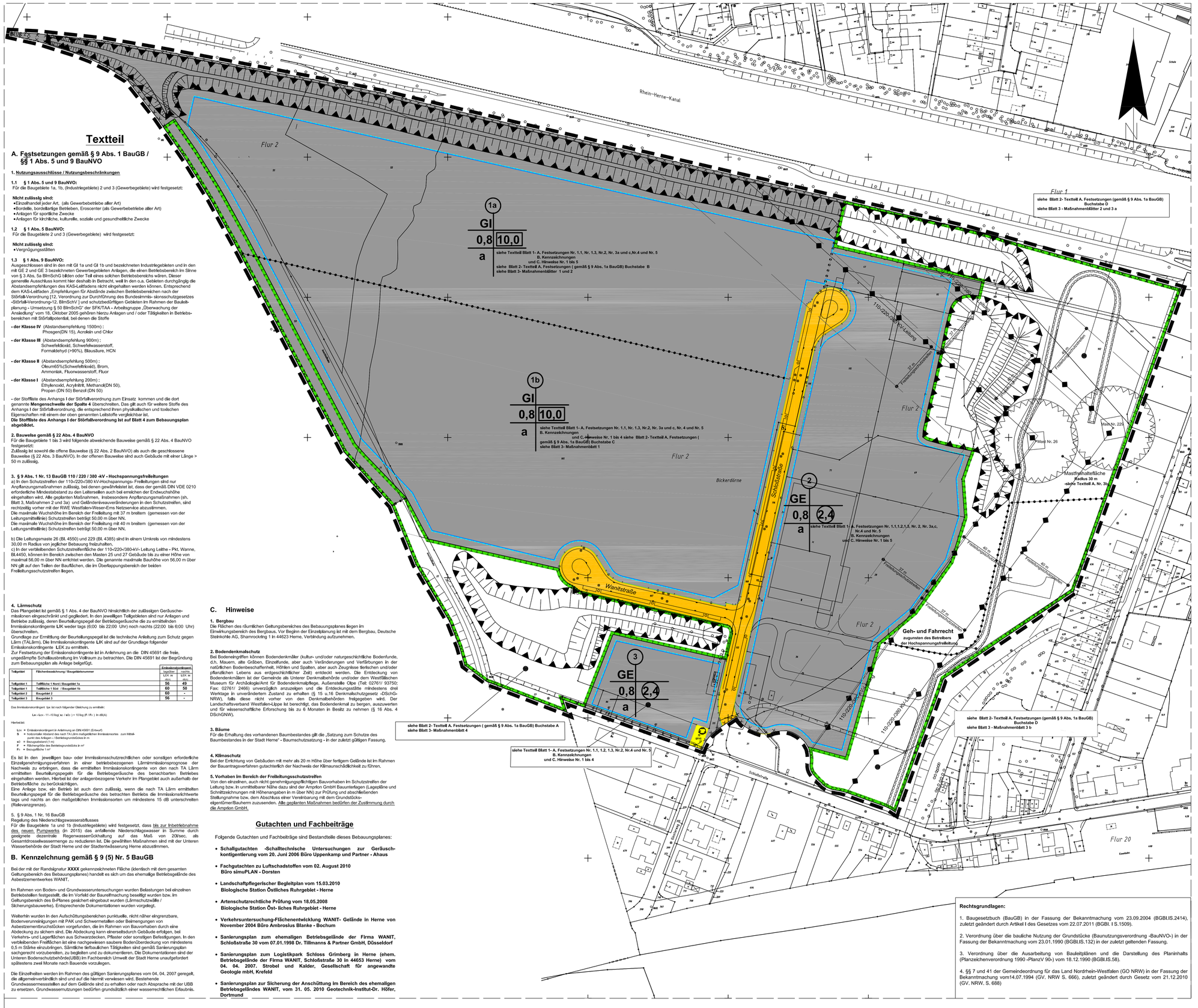
Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

3. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl.IS.58).

4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21,12.2010 (GV. NRW. S. 688)



Zeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Nr. des Baugebietes
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl / Baumassenzahl
Bauweise	Hinweise auf Texttelle A bis C

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 + 2 BauGB)

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB / § 23 Abs. 1 BauNVO)
- GE / GI (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB) §§ 8 (Gewerbegebiet) und 9 (Industriegebiet) BauNVO
- GFZ (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB / § 20 Abs. 2 BauNVO - Geschossflächenzahl)
- BMZ (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB / § 21 Abs. 1 BauNVO - Baumassenzahl)
- GRZ (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB / § 19 Abs. 1 BauNVO - Grundflächenzahl)
- a (§ 9 Abs. 1 Nr.2BauGB / § 22 Abs. 4 BauNVO - Abweichende Bauweise)

2. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

3. Fläche für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB)

- Gas

4. Hauptversorgungsanlagen / Fläche zur Führung ober- oder unterirdische Leitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB)

- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch 110-/ 220-/ 380 kV-Hochspannungsfreileitungen einschließlich Freileitungsschutzstreifen (siehe Textteil A, Nr. 4)

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

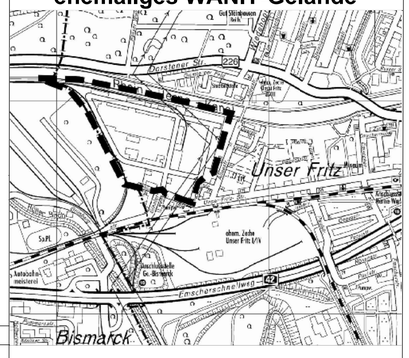
6. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB) (Begünstigte siehe Einschrieb)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr.24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr.3 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (siehe Textteil A, Nr. 4 b) (§ 9 Abs. 1 Nr.24 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

stadtherne
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 210

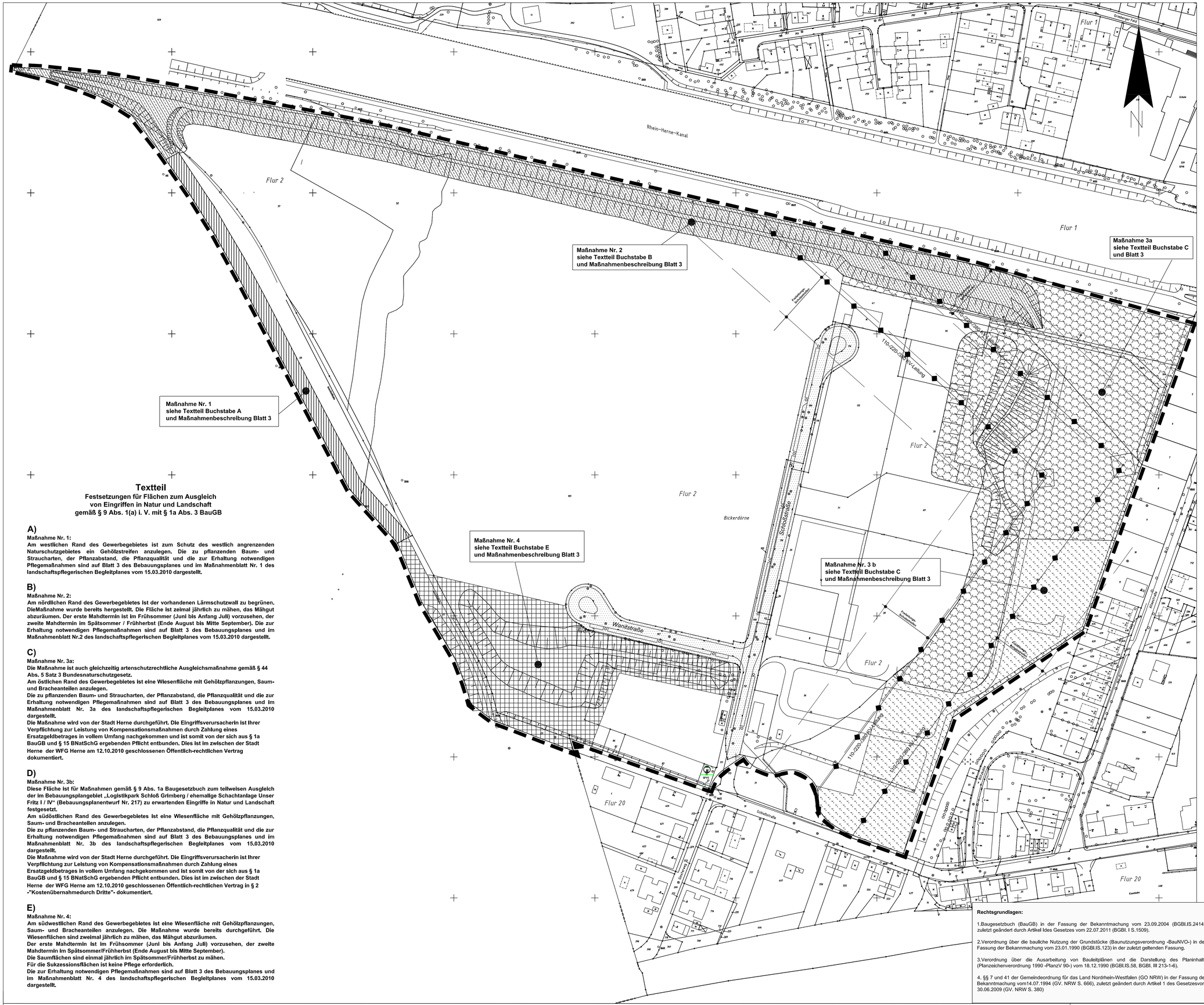
Logistikpark Schloss Grimberg / ehemaliges WANIT-Gelände



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den 20.08.2012.	Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 03.03.2006 zugesandt.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 05.09.2006 durchgeführt worden.	Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 11.10.2011 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.11.2011 bis 20.01.2012 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 16.11.2011 und durch Berichtigung vom 01.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Rat der Stadt hat am 03.07.2012 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	**Inkrafttreten** Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 16.08.2012. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 22.08.2012	Herne, den 20.08.2012	Herne, den 22.08.2012	Herne, den 22.08.2012	Herne, den 22.08.2012	Herne, den 20.08.2012	Herne, den 22.08.2012	Herne, den 29.08.2012
(Siegel) *gez. Hartmann*	Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung *gez. Wixforth*	*gez. Schiereck*	(Siegel) *gez. Telkemeier*	(Siegel) *gez. Schiereck*	Der Oberbürgermeister i.A. *gez. Wixforth*	*gez.Schiereck*	Der Oberbürgermeister i.A. (Siegel) *gez. Wixforth*
Städt. Vermessungsdirektor	Fachbereich Vermessung und Kataster *gez. Hartmann* Städt. Vermessungsdirektor	Der Oberbürgermeister	Städt. Oberverwaltungsrat	Der Oberbürgermeister	Städt. Baudirektor	Der Oberbürgermeister	Städt. Baudirektor
	Der Oberbürgermeister i.V. *gez. Friedrichs* Stadtrat						
	Städt. Baudirektor						

Stadtbezirk Wanne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 2
Maßstab 1:1000

Blatt 1 von 4


Rhein–Herne–Kanal
Flur 1
Flur 2
Flur 20
Maßnahme Nr. 1
siehe Textteil Buchstabe A
und Maßnahmenbeschreibung Blatt 3
Maßnahme Nr. 2
siehe Textteil Buchstabe B
und Maßnahmenbeschreibung Blatt 3
Maßnahme Nr. 3a
siehe Textteil Buchstabe C
und Blatt 3
Maßnahme Nr. 3 b
siehe Textteil Buchstabe C
und Maßnahmenbeschreibung Blatt 3
Maßnahme Nr. 4
siehe Textteil Buchstabe E
und Maßnahmenbeschreibung Blatt 3
Wanitstraße
Schloßstraße
Bickerdörne
Schloßstraße
Freileitungs-Schneise
110-/220-/380 kV-Leitung
Fußweg
Graben
Graben
Graben

Beschreibung der Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 (a) i.V. mit § 1 a Abs. 3 BauGB

Maßnahmenblatt zu Maßnahme Nr. 1
Siehe auch Blatt 2-Festsetzungen-Buchstabe A

Maßnahme:
Anlage eines Gehölzstreifens von ca. 316 m Länge und 10 m Breite am westlichen Rand des Industriegebiets

Durchführung:
Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Verband 1x1 Meter (Pflanz- und Reihenabstände 1 Meter, d.h. 8 Reihen).
Pflanzqualität: Bäume: bevorzugt Forstware, Heister, zertifiziert aus Wuchsregion.
alternativ: Baumschulware, verpflanzte Heister (nach FLL).
Baumarten: Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Esche
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 6 Triebe 40/60 cm
Straucharten: Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Heckenrose, vereinzelt beigemischt (zusammen ca. 10% Anteil): Roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen,
Verhältnis Baumarten zu Straucharten: ca. 3 Viertel zu einem Viertel.
Die Pflanzung soll so erfolgen, daß die Baumarten am westlichen Rand der Pflanzung und die Straucharten am östlichen Rand angeordnet werden. (nach §41 NachbG NRW sollten die Bäume mindestens einen Abstand von 4 Metern zum Baugrundstück einhalten).
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Herstellung eines Pflanzbettes und Untersaaten sind nicht erforderlich. Je nach Zeitraum vor Durchführung der Maßnahme ist ggf. die spontane Vegetation vor Durchführung der Pflanzung einmal abzumähen (Mulchmahd).

Fertigstellungspflege:
Mahd des spontanen Aufwuchsen aus Gräsern und Stauden mit dem Freischneider zwischen den gepflanzten Gehölzen als Mulchmahd mit 2 Durchgängen pro Jahr in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung. Ersatz (Nachpflanzung) der ausgefallenen Gehölze. Pflanzen mit massiven Rindenschäden durch Kaninchenfraß, die noch nicht völlig abgestorben sind, sind ggf. als Ausfälle zu behandeln.

Erhaltungspflege:
Aufgrund des engen Pflanzrasters sind die üblichen forstlichen Läuterungsmaßnahmen (Durchforstungen) ca. alle 10 Jahre durchzuführen, bis die endgültige Baumzahl des Endbestands erreicht ist.
Nach Erreichen des Endbestands sind auf absehbare Zeit (mit Ausnahme von Maßnahmen zur Verkehrssicherung) keine Pflegemaßnahmen mehr erforderlich.

Besondere Hinweise:
Die schmale, langstreckte Fläche ist nicht erschlossen. Es wird empfohlen, den Zugang zu der Fläche über das östlich angrenzende Baugrundstück dauerhaft (durch Baulast) zu sichern.
Ggf. auftretende Ansprüche aus dem Nachbarschaftsrecht (bzw. aus §1004 BGB) wegen Überhang o.ä. sollten vorzugsweise auf vertraglichem Wege (nach §49 NachbG NRW) ausgeschlossen werden. Ansonsten wäre hier zusätzlicher Pflegebedarf einzukalkulieren.

Größe der Maßnahmenfläche: 3156 Quadratmeter.

Maßnahmenblatt zu Maßnahme Nr. 2
Siehe auch Blatt 2-Festsetzungen-Buchstabe B

Maßnahme:
Begrünung eines Lärmschutzwalls

Durchführung:
Da der Lärmschutzwall aus kulturfähigem Substrat vor Beginn der Maßnahmen bereits fertiggestellt ist, ist er zu Beginn der Maßnahmen vollständig durch Selbstbegrünung vegetationsbedeckt. Diese spontane Vegetationsdecke ist durch Pflege in einen Wiesenbestand zu überführen und anschließend zu erhalten. Vor Beginn der ersten Mahd ist die Fläche auf Mahdhindernisse, größere Gehölze etc. zu kontrollieren und ggf. in einem mahdfähigen Zustand zu überführen. Einsaat der Fläche ist nicht erforderlich.
Für die kleine Randfläche westlich des Lärmschutzwalls bis zur Parzellengrenze und dessen westlichen Rand ist keine Maßnahme erforderlich (Sukzessionsbrache)

Fertigstellungspflege:
Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze. Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts, für die Dauer von 5 Jahren. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Erhaltungspflege:
Nach Etablierung des Wiesenbestands: Weiterhin Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Besondere Hinweise:
Für die westliche Teilfläche (Anteil des Walls außerhalb der Kompensationsfläche) ist alternativ auch eine extensivere Pflege mit einem Mahdtermin pro Jahr (Entwicklung zur Saumfläche/Brachwiese) oder ein Verzicht auf Pflegemaßnahmen (Entwicklung als Sukzessionsbrache, mittelfristig mit spontaner Bewaldung) fachlich gleichwertig.

Größe der Maßnahmenfläche:
Lärmschutzwall, westliche Teilfläche: 13449 m2
davon Wiesenpflege: 13104 m2
Lärmschutzwall, östliche Teilfläche: 4295 m2
Wiesenfläche insgesamt; 17399 m2
Diese Flächen sind als Projektionsflächen (d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigungen) ermittelt. (inkl. westlicher Randstreifen: 346 m2)

Maßnahmenblatt zu Maßnahme Nr. 3 a
Siehe auch Blatt 2-Festsetzungen-Buchstabe C

Maßnahme:
Anlage einer Kompensationsfläche als Wiesenfläche mit Gehölzpflanzungen, Saum- und Brachenanteilen auf einer Fläche östlich der Bauflächen
Durchführung:
Die Fläche ist nach Abschluss der Erdarbeiten (aus den Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Bodenschutzes) zu kontrollieren und die später zu pflegenden Flächen in einen mahdfähigen Zustand zu überführen. Anschließend ist die Gesamtfläche mit Ausnahme des (bereits spontan selbst begrünten) Erdbauwerks, der erhaltenen Gehölzbestände und der vorgesehenen Sukzessionsfläche mit einer Saatgutmischung RSM 7.1.2 oder 7.2.2 in dünner Schicht (5g/m2) einzusäen. Der parallel zur Einsaat entwickelte spontane Bewuchs ist zu dulden und im Rahmen der Fertigstellungspflege zu entwickeln. Die einzusäende Fläche ist 13076 m2 groß.
Anschließend sind die für Heckenpflanzungen vorgesehenen Flächen mit Heckensträuchern zu bepflanzen. Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 6 Triebe 40/60 cm.
Bepflanzt werden Heckenstreifen von ca. 135 lfdm Länge auf ca. 670 m2. Als Pflanzraster ist vorzusehen: Verschränkt 2/3reihige Pflanzung, d.h. abwechselnd und auf Lücke gepflanzt 2 bzw. 3 Sträucher, Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand in der Reihe 1 m.
Straucharten: Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Heckenrose.
vereinzelt beigemischt (zusammen ca. 10% Anteil): Roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen.
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Innerhalb der Wiesenfläche sind 21 Solitärbäume an den in der Maßnahmenkarte dargestellten Stellen in geraden Reihen mit Pflanzabständen von ca. 8,5 m anzupflanzen. Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv (FLL).
In den Bereichen mit einer zulässigen Endwuchshöhe bis 15 m sind zu verwenden die Baumarten Holzapfel, Zwetschge, Eberesche, Traubenkirsche
In den Bereichen mit einer zulässigen Endwuchshöhe bis 20 m und den übrigen die Baumarten
Hainbuche, Walnuss, Vogelkirsche, Holzbirne
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Alternativ wäre gleichwertig die Pflanzung von weiteren Kulturobstsorten (Apfel, Birne, Süßkirsche, als Hochstämme) möglich. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß eine verbindliche Übernahme der notwendigen Pflegemaßnahmen (insbesondere Schnittmaßnahmen) durch einen Träger sichergestellt wäre, weil die genannten Arten ohne Baumschnitt keinen stabilen Kronenaufbau erlangen können.

Fertigstellungspflege:
In den Gehölzpflanzungen: Mahd des spontanen Aufwuchsen aus Gräsern und Stauden mit dem Freischneider zwischen den gepflanzten Gehölzen als Mulchmahd mit 2 Durchgängen pro Jahr in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung. Ersatz (Nachpflanzung) der ausgefallenen Gehölze. Pflanzen mit massiven Rindenschäden durch Kaninchenfraß, die noch nicht völlig abgestorben sind, sind ggf. als Ausfälle zu behandeln.

Auf den Wiesenflächen: Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts, für die Dauer von 5 Jahren. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).
Auf dem Hügel (Erdbauwerk): Mahd des spontanen Aufwuchses auf den in der Maßnahmenkarte dargestellten Flächen analog zu dem oben beschriebenen.
Gesamtfläche der zu mähenden Wiesenflächen auf der Teilfläche: 16632 m2 (unter Einschluß der Baumscheiben der Solitärbäume, ohne die Heckenpflanzungen. Fläche für den Hügel als Projektionsfläche).

Auf den Saumflächen (nach Maßnahmenkarte): Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an einem Termin pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts, Der Mahdtermin sollte vorzugsweise im Herbst (September/Oktober) liegen. Alternativ ist eine Mahd im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September), parallel zur Wiesenmahd zulässig. Eine Pflege der Gesamtfläche in einem Durchgang ist aber zu vermeiden.
Auf dem Hügel (Erdbauwerk): Mahd des spontanen Aufwuchses auf den in der Maßnahmenkarte dargestellten Flächen analog zu dem oben beschriebenen.
Gesamtfläche der zu mähenden Saumflächen: 3360 m2. Geringfügige Verschiebungen gegenüber den Wiesenflächen aufgrund von Variationen in der praktischen Ausführung sind bedeutungslos.

Auf den Sukzessionsflächen: keine Fertigstellungspflege erforderlich

Erhaltungspflege:
Nach Etablierung der Heckenstreifen: Zunächst keine Pflege erforderlich. Nach ca. 15 Jahren beginnend abschnittsweise Rückschnitt der Hecken (Auf-den-Stock-setzen) auf Abschnitten von jeweils 50 bis 100 Meter Länge. Wiederholung dieser Maßnahme alle 10-12 Jahre.

Nach Etablierung des Wiesenbestands: Weiterhin Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Nach Etablierung der Saumflächen: Weiterhin Mahd der Flächen an einem Termin pro Jahr im Spätsommer/Frühherbst. Aufkommende Brombeeren können im Übergangsbereich zu den Gehölzen abschnittsweise geduldet werden.

Sukzessionsflächen: Rückschnitt der Gehölzbestände innerhalb der Schutzstreifen ca. alle 15 bis 20 Jahre (gemäß den Anforderungen des Leitungsträgers). Für die Fläche außerhalb des Schutzstreifens ist keine Pflege erforderlich.

Besondere Hinweise:
Es ist zu erwarten, daß der Unterhaltungsweg zum Zweck der Naherholung von Spaziergängern genutzt werden wird. Dadurch ist die Etablierung von Trampelpfaden in Richtung Kanalufer weg und in Richtung Alleestraße vom Ende des blind endenden Unterhaltungswegs an anzunehmen. Diese Entwicklung kann geduldet werden, ihr sollte nicht mit Absperrmaßnahmen entgegengearbeitet werden. Ein Ausbau der Trampelpfade zu offiziellen Fußwegeverbindungen ist aber gleichfalls nicht vorzusehen.

Größe der Maßnahmenfläche: 28130 m2 (unter Einschluß des Unterhaltungswegs und der Masten, teilweise Projektionsfläche, d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigungen ermittelt).

Maßnahmenblatt zu Maßnahme Nr. 3 b
Siehe auch Blatt 2-Festsetzungen-Buchstabe D

Für diese Fläche werden Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch zum teilweisen Ausgleich der im Bebauungsplangebiet „Logistikpark Schloß Grimberg / ehemalige Schachtanlage Unser Fritz I / IV" (Bebauungsplanentwurf Nr. 217) zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt.

Maßnahme:
Anlage einer Kompensationsfläche als Wiesenfläche mit Gehölzpflanzungen und Saumanteilen auf einer Fläche östlich der Bauflächen.

Durchführung:
Die Fläche ist nach Abschluß der Erdarbeiten (aus den Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Bodenschutzes) zu kontrollieren und die später zu pflegenden Flächen in einen mahdfähigen Zustand zu überführen. Anschließend ist die Gesamtfläche mit einer Saatgutmischung RSM 7.1.2 oder 7.2.2 in dünner Schicht (5g/m2) einzusähen. Der parallel zur Einsaat entwickelte spontane Bewuchs ist zu dulden und im Rahmen der Fertigstellungspflege zu entwickeln. Die einzusähende Fläche ist 10900 m2 groß.

Anschließend sind die für Heckenpflanzungen vorgesehenen Flächen mit Heckensträuchern zu bepflanzen. Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 6 Triebe 40/60 cm.
Bepflanzt werden Heckenstreifen von ca. 360 lfdm Länge auf ca. 1480 m2. Als Pflanzraster ist vorzusehen: Verschränkt 2/3reihige Pflanzung, d.h. abwechselnd und auf Lücke gepflanzt 2 bzw. 3 Sträucher, Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand in der Reihe 1 m.
Straucharten: Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Heckenrose.
vereinzelt beigemischt (zusammen ca. 10% Anteil): Roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen.
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.

Innerhalb der Wiesenfläche sind 39 Solitärbäume an den in der Maßnahmenkarte dargestellten Stellen in geraden Reihen mit Pflanzabständen von ca. 8,5 m anzupflanzen, Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv (FLL).
In den Bereichen mit einer zulässigen Endwuchshöhe bis 15 m sind zu verwenden die Baumarten Holzapfel, Zwetschge, Eberesche, Traubenkirsche
In den Bereichen mit einer zulässigen Endwuchshöhe bis 20 m die Baumarten
Hainbuche, Walnuss, Vogelkirsche, Holzbirne
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Alternativ wäre gleichwertig die Pflanzung von weiteren Kulturobstsorten (Apfel, Birne, Süßkirsche, als Hochstämme) möglich. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß eine verbindliche Übernahme der notwendigen Pflegemaßnahmen (insbesondere Schnittmaßnahmen) durch einen Träger sichergestellt wäre, weil die genannten Arten ohne Baumschnitt keinen stabilen Kronenaufbau erlangen können.

Fertigstellungspflege:
In den Gehölzpflanzungen: Mahd des spontanen Aufwuchsen aus Gräsern und Stauden mit dem Freischneider zwischen den gepflanzten Gehölzen als Mulchmahd mit 2 Durchgängen pro Jahr in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung. Ersatz (Nachpflanzung) der ausgefallenen Gehölze. Pflanzen mit massiven Rindenschäden durch Kaninchenfraß, die noch nicht völlig abgestorben sind, sind ggf. als Ausfälle zu behandeln.

Auf den Wiesenflächen: Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts, für die Dauer von 5 Jahren. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).
Auf dem Hügel (Erdbauwerk): Mahd des spontanen Aufwuchses auf den in der Maßnahmenkarte dargestellten Flächen analog zu dem oben beschriebenen.
Gesamtfläche der zu mähenden Wiesenflächen auf der Teilfläche: 8567 m2 (unter Einschluß der Baumscheiben der Solitärbäume, ohne die Heckenpflanzungen).

Auf den Saumflächen (nach Maßnahmenkarte): Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an einem Termin pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der Mahdtermin sollte vorzugsweise im Herbst (September/Oktober) liegen. Alternativ ist eine Mahd im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September), parallel zur Wiesenmahd zulässig. Eine Pflege der Gesamtfläche in einem Durchgang ist aber zu vermeiden.
Gesamtfläche der zu mähenden Saumflächen: 853 m2. Geringfügige Verschiebungen gegenüber den Wiesenflächen aufgrund von Variationen in der praktischen Ausführung sind bedeutungslos.

Erhaltungspflege:
Nach Etablierung der Heckenstreifen: Zunächst keine Pflege erforderlich. Nach ca. 15 Jahren beginnend abschnittsweise Rückschnitt der Hecken (Auf-den-Stock-setzen) auf Abschnitten von jeweils 50 bis 100 Meter Länge. Wiederholung dieser Maßnahme alle 10-12 Jahre.

Nach Etablierung des Wiesenbestands: Weiterhin Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Nach Etablierung der Saumflächen: Weiterhin Mahd der Flächen an einem Termin pro Jahr im Spätsommer/Frühherbst. Aufkommende Brombeeren können im Übergangsbereich zu den Gehölzen abschnittsweise geduldet werden.

Besondere Hinweise:
Der Unterhaltungsweg ist in geeigneter Weise durch Schranken oder Sperrpfosten gegen illegales Befahren zu sichern, um das Entstehen wilder Müllkippen auf der Fläche zu verhindern. Der Heckenstreifen entlang der Schloßstraße bzw. des geplanten Kreisverkehrs ist bis zu seiner sicheren Etablierung durch eine Einfriedung auf der Außenseite zu sichern.

Größe der Maßnahmenfläche: 11756 m2 (unter Einschluß des Unterhaltungswegs).

Maßnahmenblatt zu Maßnahme Nr. 4
Siehe auch Blatt 2-Festsetzungen-Buchstabe E

Maßnahme:
Anlage einer Kompensationsfläche als Wiesenfläche mit Gehölzpflanzungen, Saum- und Brachenanteilen auf einer Fläche südwestlich der Bauflächen.

Durchführung:
Die Fläche ist auf der entsprechenden, kleineren Teilfläche nach Abschluß der Erdarbeiten (aus den Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Bodenschutzes) zu kontrollieren. Die später zu pflegenden Flächen sind in einen mahdfähigen Zustand zu überführen.
Da das Erdbauwerk (kombinierte Ablagerungsfläche und Lärmschutzwall) aus kulturfähigem Substrat vor Beginn der Maßnahmen bereits fertiggestellt ist, ist es zu Beginn der Maßnahmen vollständig durch Selbstbegrünung vegetationsbedeckt. Diese spontane Vegetationsdecke ist durch Pflege in einen Wiesenbestand zu überführen und anschließend zu erhalten.
Einsaat der Fläche ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für die kleinen Flächen nördlich und östlich des Erdbauwerks.

Innerhalb der Wiesenfläche sind 11 Solitärbäume an den in der Maßnahmenkarte dargestellten Stellen in geraden Reihen mit Pflanzabständen von ca. 8,5 m anzupflanzen, Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv (FLL).
Verwendbar sind die Baumarten: Hainbuche, Walnuss, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Zwetschge.
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Alternativ wäre gleichwertig die Pflanzung von weiteren Kulturobstsorten (Apfel, Birne, Süßkirsche, als Hochstämme) möglich. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß eine verbindliche Übernahme der notwendigen Pflegemaßnahmen (insbesondere Schnittmaßnahmen) durch einen Träger sichergestellt wäre, weil die genannten Arten ohne Baumschnitt keinen stabilen Kronenaufbau erlangen können.

Für die Flächen des ehemaligen Bahndamms und diejenigen südlich des Erdbauwerks ist keine Maßnahme erforderlich (Sukzessionsbrache)

Fertigstellungspflege:
Auf den Wiesenflächen: Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts, für die Dauer von 5 Jahren. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Auf dem Hügel (Erdbauwerk): Mahd des spontanen Aufwuchses auf den in der Maßnahmenkarte dargestellten Flächen analog zu dem oben beschriebenen.
Gesamtfläche der zu mähenden Wiesenflächen auf der Teilfläche: 6046 m2 (unter Einschluß der Baumscheiben der Solitärbäume. Fläche für den Hügel als Projektionsfläche, d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigungen ermittelt).
Auf den Saumflächen (nach Maßnahmenkarte): Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an einem Termin pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der Mahdtermin sollte vorzugsweise im Herbst (September/Oktober) liegen. Fläche für den Hügel als Projektionsfläche, d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigungen ermittelt).
Auf den Saumflächen (nach Maßnahmenkarte): Mahd des spontanen Aufwuchses auf den in der Maßnahmenkarte dargestellten Flächen analog zu dem oben beschriebenen.
Gesamtfläche der zu mähenden Saumflächen: 2750 m2 (Projektionsfläche, d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigungen ermittelt). Geringfügige Verschiebungen gegenüber den Wiesenflächen aufgrund von Variationen in der praktischen Ausführung sind bedeutungslos.

Erhaltungspflege:
Nach Etablierung des Wiesenbestands: Weiterhin Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Nach Etablierung der Saumflächen: Weiterhin Mahd der Flächen an einem Termin pro Jahr im Spätsommer/Frühherbst. Aufkommende Brombeeren können im Übergangsbereich zu den Gehölzen abschnittsweise geduldet werden.

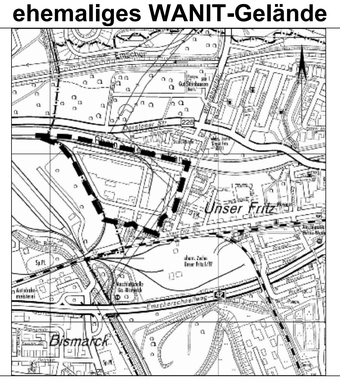
Sukzessionsflächen: Keine Pflege erforderlich.

Besondere Hinweise:
Die innerhalb der Sukzessionsfläche verbliebenen baulichen Reste und Anlagen, z.B. Bahnschwellen und -gleise, alte Einfriedungen etc. sollten belassen werden. Eine Erschließung der Teilfläche zur Erholungsnutzung ist nicht erwünscht. Eine Einfriedung erscheint aber nicht erforderlich.

Größe der Maßnahmenfläche: 13126 m2
(unter Einschluß des äußlichsten Abschnitts des westlichen Gehölzstreifens, auf dem die spontanen Gehölze erhalten bleiben können. Teilweise Projektionsfläche).

stadt herne
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 210
Logistikpark Schloss Grimberg / ehemaliges WANIT-Gelände



Stadtbezirk Wanne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 2
Maßstab 1:1000

Blatt 3 von 4

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Herne, den 22.08.2012

(Siegel) *gez. Hartmann*

Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 20.08.2012

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung	Fachbereich Vermessung und Kataster	Der Oberbürgermeister i.V.
gez. Wixforth	*gez. Hartmann*	*gez. Friedrichs*
Städt. Baudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 03.03.2006 zugesandt.

Herne, den 22.08.2012

gez. Schiereck

Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 05.09.2006 durchgeführt worden.

Herne, den 22.08.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.

(Siegel) *gez. Telkemeier*

Städt. Oberverwaltungsrat

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 11.10.2011 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Herne, den 22.08.2012

(Siegel) *gez. Schiereck*

Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.11.2011 bis 20.01.2012 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 16.11.2011 und durch Berichtigung vom 01.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Herne, den 20.08.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.

gez. Wixforth

Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 03.07.2012 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 22.08.2012

gez.Schiereck

Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 16.08.2012.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 29.08.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.

(Siegel) *gez. Wixforth*

Städt. Baudirektor

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

neugefasst durch B. v. 08.06.2005 BGBl. I S. 1598; zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 V. v. 26.11.2010 BGBl. I S. 1643; Geltung ab 03.05.2000

Stoffliste des Anhangs I

Nr.	Gefährliche Stoffe, Einstufungen 1)	CAS-Nr.2)	Mengenschwellen in kg Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1 Satz 1	Mengenschwellen in kg Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Sehr giftig		5.000	20.000
2	Giftig		50.000	200.000
3	Brandfördernd		50.000	200.000
4	Explosionsgefährlich 3) (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahren-unterklasse 1.4 fällt)		50.000	200.000
5	Explosionsgefährlich 3) (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahren-unterklasse 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 oder unter den Gefahrenhinweis R 2 oder R 3 fällt)		10.000	50.000
6	Entzündlich 5)		5.000.000	50.000.000
7a	Leichtentzündlich 6)		50.000	200.000
7b	Leichtentzündliche Flüssigkeiten 7)		5.000.000	50.000.000
8	Hochentzündlich 8)		10.000	50.000
9a	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53		100.000	200.000
9b	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53		200.000	500.000
10a	Jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15		100.000	500.000
10b	Jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 29		50.000	200.000
11	Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas		50.000	200.000
12	Folgende krebserzeugende Stoffe bei einer Konzentration von über 5 Gewichtsprozent: 12.1 4-Aminodiphenyl und/oder seine Salze 12.2 Benzidin und/oder seine Salze 12.3 Benzotrichlorid 12.4 Bis(chlormethyl)ether 12.5 Chlormethylmethylether 12.6 1,2-Dibrom-3-chlorpropan 12.7 1,2-Dibromethan 12.8 Diethylsulfat 12.9 N,N-Dimethylcarbamoylchlorid 12.10 1,2-Dimethylhydrazin 12.11 N,N-Dimethylnitrosamin 12.12 Dimethylsulfat 12.13 Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT) 12.14 Hydrazin 12.15 2-Naphthylamin und/oder seine Salze 12.16 4-Nitrobiphenyl 12.17 1,3-Propansulton	92-67-1 92-87-5 98-07-7 542-88-1 107-30-2 96-12-8 106-93-4 64-67-5 79-44-7 540-73-8 62-75-9 77-78-1 868-31-9 302-01-2 91-59-8 92-93-3 1120-71-4	500	2.000
13	Erdölerzeugnisse: 13.1 Ottokraftstoffe und Naphta 13.2 Kerosine (einschließlich Flugturbinen-kraftstoffe) 13.3 Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)		2.500.000	25.000.000
14	Acetylen	74-86-2	5.000	50.000
15.1	Ammoniumnitrat 9)	6484-52-2	5.000.000	10.000.000
15.2	Ammoniumnitrat 10)	6484-52-2	1.250.000	5.000.000
15.3	Ammoniumnitrat 11)	6484-52-2	350.000	2.500.000
15.4	Ammoniumnitrat 12)	6484-52-2	10.000	50.000
16.1	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze		1.000	2.000
16.2	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und/oder ihre Salze		100	100
17	Arsenwasserstoff (Arsin)	7784-42-1	200	1.000
18	Bleialkylverbindungen, wie 18.1 Bleitetraethyl 18.2 Bleitetramethyl	78-00-2 75-74-1	5.000	50.000
19	Brom	7726-95-6	20.000	100.000
20	Chlor	7782-50-5	10.000	25.000
21	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	7647-01-0	25.000	250.000
22	Ethylenimin (Aziridin)	151-56-4	10.000	20.000
23	Ethylenoxid	75-21-8	5.000	50.000
24	Fluor	7782-41-4	10.000	20.000
25	Formaldehyd 15) (>= 90 Gew.-%)	50-00-0	5.000	50.000
26	Methanol	67-56-1	500.000	5.000.000
27	4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze	101-14-4	10	10
28	Methylisocyanat	624-83-9	150	150
29	Abrangängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		1.000	1.000
30	Phosgen	75-44-5	300	750
31	Phosphorwasserstoff (Phosphin)	7803-51-2	200	1.000
32	Polychlordibenzofurane und Polychlor-dibenzodioxine (einschließlich TCDD) in TCDD-Äquivalenten berechnet16)		1	1
33	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	75-56-9	5.000	50.000
34	Sauerstoff	7782-44-7	200.000	2.000.000
35	Schwefeldichlorid	10545-99-0	1.000	1.000
36	Schwefeltrioxid	7446-11-9	15.000	75.000
37	Toluylendiisocyanat (TDI-Gemisch)		10.000	100.000
38	Wasserstoff	1333-74-0	5.000	50.000
39.1	Kaliumnitrat13)	7757-79-1	5.000.000	10.000.000
39.2	Kaliumnitrat14)	7757-79-1	1.250.000	5.000.000

stadtherne
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 210
Logistikpark Schloss Grimberg / ehemaliges WANIT-Gelände

Stadtbezirk Wanne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 2
Maßstab 1:1000